



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON GROSSFORMATIGEN PAPIERSÄCKEN

1. ANWENDUNGSBEREICH: Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Verkäufer und Käufer finden für alle Verkaufsverträge Anwendung. Vom vorliegenden Vertrag abweichende Abmachungen sind für den Verkäufer nur in schriftlicher und unterzeichneter Form verpflichtend. Bei ungültig- oder unwirksam Werden, gleich aus welchem Grund, eines oder mehrerer Vertragsparagrafen während der Laufzeit, sind die anderen Vertragsbedingungen weiter wirksam.

2. NORMATIVE REFERENCES:

- Begriffsbestimmung und Papiersackarten	UNI EN 26590-1	- Bemusterungsmethode der leeren Säcke für die Proben	UNI EN 27023
- Beschreibung und Vermessungsmethoden	UNI EN 26591-1	- Maßtoleranzen	UNI EN ISO 8367-1
- Fallprobe	UNI EN 27965-1	- Zahlungsrückstandsstrafe	SATZUNG CONAI
- Vorbereitung für die Proben	UNI EN 26599-1		

3. VERHANDLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. ANGEBOT: Das Angebot des Verkäufers für die Papiersäcke ist fünfzehn Tage ab Erhalt durch den Käufer gültig, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben. Das dem Käufer übermittelte Angebot muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten: 1) Format und Art der Papiersäcke; 2) Menge; 3) Aufbau des Papiersacks und Gewichtsangabe der einzelnen Schichten; 4) Bedruckung; 5) Liefertermin und Versandbedingungen; 6) Zahlungsbedingungen; 7) Preis

3.2. KAUFVERTRAG: In jedem einzelnen Kaufvertrag sind folgenden Einzelheiten anzugeben: a) Bestellte Menge; b) Masse und technische Eigenschaften der Säcke, sowie Gewicht und Papierart der einzelnen Schichten; c) Alle nötigen Angaben, wie Preis, Liefertermin, Zahlungs- und Rückgabebedingungen und Hinweise über mögliche Druckgraphik

3.3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG: Außer bei sofortigem Vertragsabschluss mit unmittelbarer Lieferung der Ware und darauf folgender Rechnungsstellung, wird der Vertragsabschluss ausschließlich durch ausdrückliche, schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers gültig, gleich ob der Auftrag direkt an den Verkäufer geht oder durch seine Handelsvertreter oder andere Vermittler zugestellt wird. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung mögliche Abweichungen zu seinem Auftrag mitzuteilen. Falls vom Kunden im Auftrag nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt der technisch/qualitative Standard des Verkäufers. Erfüllungsort für den Vertragsabschluss ist der Wohnsitz des Verkäufers.

3.4. ÄNDERUNGEN ODER ANNULLIERUNG: Eine partielle oder vollständige Annullierung ist nur dann möglich und gültig, wenn beide Vertragspartner damit einverstanden sind. In diesem Fall werden dem Käufer Rohstoffe und anderen Kosten in Rechnung gestellt. Falls durch die Vertragspartner nicht ausdrücklich anders bestimmt, kann der Hersteller die vollständige Vertragsausführung verlangen.

4. PREIS: Alle Preise verstehen sich ohne derzeitige oder zukünftige Auflagen, Steuern und Abgaben; diese gehen immer und ausschließlich zu Lasten des Käufers.

5. BEREITSTELLUNG UND VORBEREITUNG: Falls nicht anders angegeben, muss der Käufer dem Verkäufer alle Kosten für ausgeführte Bereitstellung und Vorbereitung bezahlen. Darunter verstehen sich die Kosten, die dem Verkäufer durch die Bereitstellung von Entwürfen, Graphik, Modellen, Filmen, Druckplatten und –anlagen zur Genehmigung entstehen.

Die vom Kunden bestellten Entwürfe und Vorbereitungsarbeiten können berechnet werden, wenn das Produkt einen Monat später immer noch nicht in Produktion genommen wurde.

6. PRODUKTAUSFÜHRUNG

6.1. IDENTIFIZIERUNG DER KOMPONENTEN: Hiermit wird bestimmt, dass die Analyse der Sackschichten von außen nach innen erfolgt; das zuerst analysierte Blatt ist daher das äußere und das zuletzt analysierte das innere Blatt (das mit dem enthaltenen Produkt in Berührung kommt).

6.2. ROHSTOFFE: Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, kann der Sackhersteller selbst entscheiden, wie und welche Rohstoffe und Produktionsprozesse zum Einsatz kommen, solange das Endprodukt den mit dem Käufer abgestimmten technischen Spezifikationen entspricht.

6.3. DRUCK

6.3.1. GEISTIGES UND INDUSTRIELLES EIGENTUM: Der Käufer ist allein verantwortlich für mögliche Verletzungen geistiger Eigentumsrechte, insbesondere für die Verletzung von Autorenrechten und Rechte über Markenzeichen, Handelsbezeichnungen und Zeichnungen, die er für den Druck der bestellten Papiersäcke vorgibt, wie auch für Reproduktionen des äußeren Erscheinungsbildes der Produkte von Dritten. Er muss den Verkäufer für nachteilige Auswirkungen durch Vorgehen oder Streitsachen schadlos halten, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte anstrengen. Alle Werke, die eine schöpferische Tätigkeit im Sinn des Gesetzes über geistiges Eigentum voraussetzen (Zeichnungen, Fotos, Drucke, Filme oder Druckerzeugnisse) bleiben ausschließlicher Besitz des Verkäufers und gehen nicht an den Käufer über, falls nicht anders abgesprochen.

6.3.2. DRUCKQUALITÄT: Die Druckqualität wird an einer vollständigen Druckpartie bestimmt. Die Druckpartie ist ausschlaggebend für die Bewertung, Schätzung und Definierung der Qualität des Endproduktes in Bezug auf sichtbares Farbergebnis und die Feinheit der Linien. Die Druckqualität muss der gängigen, handelsüblichen Qualität in Bezug auf Farbtoleranz, Stellungen- oder Positionsgenauigkeit und mögliche Falten im Druckstock entsprechen. Falls nicht schriftlich anders vorgegeben, verwendet der Verkäufer normale Druckfarbe und garantiert daher weder für besondere Lichtfestigkeit noch für mögliche Abweichungen der Farbtöne des Aufdrucks; solche Ungenauigkeiten sind also kein Anlass für den Käufer, die Ware zurückzuweisen oder einen Preisnachlass zu verlangen. Der Farbkode ist, auch wenn die Farbe mit Pantone-Zahl bezeichnet (oder mit einer anderen Farbskala) geliefert wird, rein indikativ, weil verschiedene Komponenten ausschlaggebend zum Ergebnis des endgültigen Drucks beitragen (Papierart, Porosität, Saugfähigkeit, Dicke, Tintenlieferant und gelieferte Tinte, Druckerzeugnisse usw.).

6.3.3. ENTWURFGENEHMIGUNG: Um sicher zu gehen, dass er die Kundenwünsche richtig interpretiert hat, lässt der Verkäufer den Entwurf schriftlich durch Unterzeichnung genehmigen. Die Druckentwürfe werden dem Käufer nur auf ausdrückliche Anfrage vorgelegt oder im Fall, dass der Verkäufer die Vorlage der Entwürfe für nötig oder angebracht hält. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die vom Kunden oder Verkäufer gelieferten Druckentwürfe mit besonderen Anlagen (Probeabzug) und Tinten oder Ölfarben ausgeführt werden, die vollständig andere Eigenschaften besitzen, als die Industriefarben auf Wasserbasis (biologisch abbaubar), die für den endgültigen Druck verwendet werden: es ist daher verständlich, dass der Industriedruck spürbar anders ausfällt, weil unterschiedliche Druckprozesse zum Einsatz kommen. Die Unterschrift des Käufers entbindet den Verkäufer jeder Verantwortung für Fehler und Mängel und Unterschiede des gelieferten Produkts zu dem vom Kunden gelieferten Original und zur Beschreibung des Produkts im Kaufvertrag. Bei Fehlen der schriftlichen Zustimmung des Käufers entbindet eine mündliche Genehmigung den Verkäufer jeder Verantwortung. Der Entwurf gilt bei Fehlen einer schriftlichen oder mündlichen Zustimmung auch dann als genehmigt, falls der Käufer in der Periode zwischen dem Versand und dem Produktionsbeginn keine Anzeige über mögliche Unterschiede gemacht hat. Falls der Kunde aus eigenen Gründen in letzter Minute eine Änderung verlangt, z. B. das Einfügen eines Satzes oder das Verschieben eines Wortes oder eine andere graphische Ausrichtung, und damit die Erstellung neuer Anlagen oder den Stillstand der Maschinen während der Wartezeit erforderlich machen, werden dem Kunden diese Kosten zusätzlich zum Verkaufspreis berechnet. Falls der Käufer die Farbtöne für besonders wichtig hält, kann er mit dem Verkäufer seine Anwesenheit während des Probeabzugs bestimmen, um diesen durch seine Unterschrift zu bestätigen.

6.3.4. BARCODE: Falls der Kunde den Aufdruck eines Barcode für die Erhebung mit dem entsprechenden Lasergarät (z. B. an der Supermarktkasse) wünscht, ist der Verkäufer auch dann nicht für falsche oder mangelnde Lesbarkeit des Barcode durch den Laser verantwortlich, wenn festgestellt wird, dass ausschließlich die Druckqualität ausschlaggebend für diesen Mangel und daher auf den Verkäufer zurückzuführen ist, weil die Linien wegen technisch-physischen Eigenschaften des Papiers verschieden ausfallen können. Die Lesbarkeit kann nur bei Druck auf Hochglanzpapier garantiert werden. Falls der Kunde eine Ausnahme von den normalen Regeln für Barcodelesbarkeit für nötig erachtet, muss er dies im Auftrag angeben und enthebt den Hersteller jeder Verantwortung.

6.3.5. HERSTELLERLOGO: Der Verkäufer hat das Recht, seine Produkte durch Aufdruck oder Aufbringen seines Markenzeichens und/oder Referenzkodes und alle nötigen Symbole zur Kennzeichnung des Verpackungsmaterials für das Recycling und/oder entsprechende Recycling-Vorteile zu kennzeichnen.

6.4. HERSTELLUNGSTOLERANZEN

6.4.1. TOLERANZ DES BASISGEWICHTS UND DER DICKE: Die Gewichtstoleranz der einzelnen Papierblätter und die Dickentoleranz des Kunststoffes, die wir zur Produktion der Säcke verwenden, ist festgelegt mit +/- 5%, wobei Säcke mit verschiedenen Materialkomponenten eine durchschnittliche Gewichtstoleranz für jedes Blatt von +/- 10% zum vereinbarten Basisgewicht aufweisen können. Die Toleranz des Basisgewichts der Papierblätter und der Dicke des Kunststoffes für die Produktion von Papiersäcken ist wie folgt festgelegt: bis zu 15µ ± 25%, von 15-30µ ± 15%, von 30-50µ ± 13%, über 50µ ± 10%.

Der Hersteller ist berechtigt Säcke mit unterschiedlichen Lagen mit verschiedenen Basisgewichten herzustellen, solange die Lagenanzahl und das Gesamtgewicht wie oben angegeben gleich bleibt.

6.4.2. MAßTOLERANZ: Siehe Normen UNI EN 26591-1 (Beschreibung und Vermessungsmethode) und UNI EN ISO 8367-1 (Maßtoleranzen) d.h.:

Offener Sack:

- Sacklänge	+/- 10 mm
- Sackbreite	+/- 5 mm
- Bodenbreite	+/- 5 mm

Ventilsack:

- Sacklänge	+/- 10 mm
- Sackbreite	+/- 5 mm
- Bodenbreite	+/- 5 mm
- Ventilbreite	-0/+5 mm
- Ventillänge	+/- 5 mm

6.4.3. MENGENTOLERANZ: Die Toleranz der gelieferten in Bezug auf die bestellte Menge wird auf folgende Werte festgesetzt:

- weniger als 5000 Säcke +/-25%
- 5.000 bis 10.000 Säcke +/-15%
- 10.000 bis 25.000 Säcke +/-10%
- 25.000 bis 100.000 Säcke +/-8%
- über 100.000 +/-5%

6.4.4. QUALITÄTSTOLERANZ: Siehe Normen UNI EN 27023 (Bemusterungsmethode für leere Säcke), UNI EN 26599-1 (Vorbereitung für die Probe) und UNI EN 27965-1 (Fallprobe). Zwei Gruppen von Abweichungen am Fertigprodukt werden von den Kunden sehr unterschiedlich beurteilt:

A) Kritische Abweichungen, die den Einsatz des Sackes durch den Käufer bemerkenswert einschränken oder diesen für den vorgesehenen Verwendungszweck vollkommen unbrauchbar machen.

B) Bedeutende, wenn auch nicht kritische Abweichungen, die sich nicht zu stark auf den Verwendungszweck auswirken und den Sack nicht unbrauchbar machen, aber eine besondere Aufmerksamkeit beim Befüllen erfordern. Nicht kritische Toleranzabweichungen, wie unter Punkt A angegeben, sind bis zu folgenden Grenzwerten gestattet (Toleranz in Prozent):

- Partie bis zu 5.000 Säcken 5%
- Partie von 5.000 bis 10.000 Säcken 4%
- Partie von 10.000 bis 25.000 Säcken 3%
- Partie von 25.000 bis 100.000 Säcken 2%
- Partie über 100.000 1%

Diese Grenzwerte sind am gesamten erzeugten Warenumfang und nicht nur an einem Teil davon oder an einzelnen Paletten zu prüfen.

7. VERPACKUNG UND TRANSPORT: Außer im Fall besonderer Abmachungen mit dem Käufer, verwendet der Verkäufer den normalen Standard für die Verpackung in Bezug auf Art und Maße der Paletten, Menge der Säcke und Schutz derselben. Paletten Typ CP1 oder Europallets werden, falls gefordert, in gleicher Stückzahl geliefert oder, im gegenteiligen Fall, zum Selbstkostenpreis berechnet. Falls die Ware nach Gewicht zu berechnen ist, wird der Preis am Bruttogewicht (inbegriffen Verpackungspapier und Palette) berechnet. Mögliche Sonderverpackungen sind zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

8. LIEFERUNG: Die Lieferung versteht sich immer und in jedem Fall frei Produktionswerk und versteht sich durch die Ausstellung des Transportscheins und die Auslieferung erfolgt; damit ist der Verkäufer in jeder Hinsicht seiner Verpflichtungen entbunden, besonders der Lieferungsverpflichtung und zwar auch wenn die Ware bis zum Werk des Käufers oder an einen anderen Ort, den dieser angeben hat, transportiert werden muss. Der Warentransport erfolgt immer auf Gefahr des Käufers, auch wenn der Transport vollständig oder teilweise zu Lasten des Verkäufers geht.

Falls nicht anders schriftlich bestimmt, verstehen sich die Lieferungsstermine nie verbindlich und ausschlaggebend für den Käufer, sondern werden rein indikativ und schätzungsweise angegeben. Falls nicht ausdrücklich anders schriftlich festgehalten, ist der Verkäufer in keinem Fall verpflichtet, Schadenersatz für Lieferverzögerungen zu zahlen. Der effektive Liefertermin kann um die gleiche Zeitspanne verlängert werden, wenn folgende Verzögerungen eintreten:

- Verspätung beim Anliefern des Rohmaterials, das ausdrücklich bei Dritten bestellt wurde;
- Mit dem Käufer abgesprochene Produktänderungen, sowie Verspätung, Verzögerung, Aufschub oder Unterbrechung der Produktion, die vom Käufer verursacht werden;
- Streik, Besetzung, Brand, Überschwemmung, Erdbeben, starke Witterungseinflüsse, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Stromausfall, Maschinenstillstand, Mangel an Rohmaterial, andere unvorhersehbare Fälle oder höhere Gewalt, sowie die Unmöglichkeit des Verkäufers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, mit Ausnahme der unter Punkt Nr. 11 beschriebenen Fälle.

Falls die Ware nicht zum Wohnsitz des Käufers oder an einen anderen von ihm bestimmten Ort transportiert werden muss, ist der Käufer verpflichtet, sie innerhalb des angegebenen Liefertermins abzuholen. Falls der Käufer die Ware nicht rechtzeitig abholt oder abholen lässt, kann der Verkäufer sie in einem besonderen Lager unterbringen und dem Käufer die Lagerkosten zum gängigen Marktpreis berechnen und/oder dem Käufer die Ware zuschicken und diesem die Transportkosten in Rechnung stellen. Während Lagerzeit haftet der Verkäufer in keinem Fall für den Verlust oder die Beschädigung der Ware. Nicht abgeholte Ware wird dem Käufer zum Einlagerungstag berechnet und ab diesem Datum läuft auch der Zahlungstermin.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN: Der Zahlungstermin wird gemäß EU-Richtlinie festgelegt. Zusätzliche Kosten für Steuermarken, Sichtvermerke, Vereidigung, Steuern und Abgaben sind immer und in jedem Fall vom Käufer vorzustrecken. Zahlungsort ist in jedem Fall der Wohnsitz des Verkäufers, gleich welches Zahlungsmittel angegeben wurde. Schecks und andere Papiere gelten als angenommen, wenn sie honoriert worden sind. Bei Zahlungsrückstand ist der Käufer zu folgenden Zinsen verpflichtet:

- Offizieller monatlicher Euribor-Zins für Verzögerungen bis zu 30 Tagen.
- Durchschnittlicher Monats-Euribor +50% bis maximal 5 Punkte für Verzögerungen über 30 Tage.

Alle Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Falls Käufer und Verkäufer mehrere Kaufverträge abgeschlossen haben und eine oder mehrere Lieferungen beanstandet werden, darf der Käufer die Zahlung für andere, korrekte Lieferungen nicht einstellen. Im Fall mehrerer Vertragsabschlüsse, kann der Verkäufer weitere Lieferungen einstellen oder die Ausführung der anderen Verträge verweigern, falls der Käufer eine einige Lieferung nicht bezahlt, und hat das Recht, zusätzlich Schadenersatz zu verlangen. Bei Festlegung eines Zahlungstermins, kann der Verkäufer seinen Kredit sofort beim Käufer einfordern, wenn sich dieser während der Vertragsausführung in, auch nur zeitweiligen, Schwierigkeiten befindet und seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

10. WARENKONTROLLE UND REKLAMATIONEN: Der Käufer muss die Ware innerhalb von spätestens acht Tagen auf Abweichungen überprüfen. Jede Beanstandung ist innerhalb der darauf folgenden 22 Tage zu melden (also spätestens 30 Tage nach Warenerhalt). Der Käufer muss die Säcke, unabhängig von der Entsprechungserklärung des Verkäufers, dass die verkauften Säcke den gesetzlichen und spezifisch festgelegten Vorschriften entsprechen, durch geeignete technische Prüfmethode prüfen, um festzustellen, ob diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen. Falls der Käufer bei der Kontrolle keine Abweichungen zu gesetzlichen oder spezifischen Vorschriften feststellt oder eine solche feststellt, diese dem Verkäufer aber nicht schriftlich per Einschreiben innerhalb von acht Tagen oder innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Warenerhalt mitteilt, ist dieser jeder Garantie und Verantwortung gegenüber dem Käufer entbunden. Abweichend von Par. 1745, erster Absatz, Zivilgesetzbuch, müssen Reklamationen des Käufers ausschließlich schriftlich und per Einschreiben an den Verkäufer erfolgen. Wie im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen beschrieben, müssen versteckte Fehler und Mängel innerhalb von acht Tagen nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden, Reklamationen über Veränderungen der Säcke und alle ihrer Bestandteile (Papier, Farbe, Klebstoff, Aufdruck usw.) durch Licht- und Wärmeeinwirkung oder Kontakt mit besonderen Stoffen, mit denen sie in Berührung kommen, sind nicht möglich, weil dies nicht zum Garantiumfang gehört. Der Käufer kann auch dann nicht reklamieren, wenn er die erhaltene Ware falsch eingelagert hat und diese Veränderungen erleidet, sodass sie, wenn auch teilweise, für den vorgesehenen Verwendungszweck unbrauchbar wird. Die Ware muss vom Käufer zu den vom Verkäufer angegebenen Bedingungen gelagert werden. Falls die Lagerbedingungen nicht ausdrücklich angegeben sind, gelten folgende Bedingungen:

- Temperaturen nicht unter 10°C und nicht über 40°C
- Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 60%, ohne Einwickeln in Polyäthylenfolie.

Der Käufer muss die beanstandete Ware für mögliche Kontrollen durch Lichteinwirkung oder Kontakt mit Stoffen durch den Verkäufer fünfzehn Tage ab Reklamation zur Verfügung halten und die Beanstandung in jedem Fall genauestens nachweisen können. Beanstandete Ware darf dem Verkäufer nicht ohne sein Einverständnis zurück geschickt werden. In den hier und in den vorher gehenden Bedingungen bestimmten Verantwortung des Verkäufers bei Bestehen gerichtlich oder durch den Verkäufer festgestellter Verfehlungen desselben in Bezug auf Qualitätsmängel oder Fehler oder falscher Ware und bei anderen festgestellten oder anerkannten Verfehlungen des Verkäufers in Bezug auf das verkaufte Produkt, kann der Käufer nur innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung oder Anerkennung vom Verkäufer verlangen, für mangelnde oder fehlerhafte oder nicht entsprechende Ware Abhilfe zu schaffen. Der Verkäufer kann daher selbst bestimmen, ob der die Ware überarbeitet oder möglicherweise durch andere Ware ersetzt. Der Termin von zwei Monaten, der dem Käufer in diesen Fällen eingeräumt wird, muss strengstens eingehalten werden; nach Ablauf der zwei Monate verfällt jedes andere Recht. Auch bei Reklamationen die vom Verkäufer akzeptiert worden sind beschränkt sich seine Verantwortung nur auf den Warenwert; der Verkäufer haftet in keinem Fall für direkte oder indirekte Schäden des Käufers.

10.1. LAGERUNG UND ABLAUF: Die Güter müssen an einem trockenen, gut belüfteten Platz gelagert werden. Folien, die eventuell zur Verpackung der Paletten verwendet werden, müssen entfernt werden. Lagerung bei einer Temperatur nicht unter 10° C und einer relativen Feuchtigkeit zwischen 40-60%. Eine Lagerung in direkter Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Lagerzeit: nach einer Lagerzeit von 12 Monaten ist das Produkt, auch bei korrekter Lagerung, dem Risiko einer Verschlechterung der Eigenschaften ausgesetzt.

11. VERHINDERUNGEN UND ANDERE LEISTUNGEN: Falls während der Vertragsausführung die Produktion von einem Rohstoff oder der Einsatz eines Produktionsprozesses nicht mehr möglich sein sollte, sodass es dem Verkäufer unmöglich ist, das Produkt innerhalb des angegebenen Termins zu liefern, kann der Verkäufer zusammen mit dem Käufer die Möglichkeit der Lieferung eines anderen, gleichwertigen Produktes absprechen, dessen Preis, falls keine Übereinstimmung zu erreichen ist, von Dritten bestimmt wird, die von den Parteien ernannt werden oder, falls dies unmöglich ist, vom Generalsekretär des Nationalen Verbandes für Graphik, Papierzeugung oder Umformung, oder den Verkauf annullieren.

12. GESETZGEBUNG UND RICHTSSTAND: Dies ist ein Vertrag nach italienischem Gesetz. Für Streitigkeiten ist ausschließlich der italienische Richter zuständig. Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Verkäufers.